

Sportförderrichtlinien der Stadt Neu-Anspach

Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen im Sport an:

I. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen

1. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Neu-Anspach fördert ortsansässige Sportvereine,
Die Form der Förderung besteht im zur Verfügung stellen von Sportanlagen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

2.1 Voraussetzung für die Nutzung der Sportstätten ist, dass der Verein

- a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit einem Jahr in Neu-Anspach besteht,
- b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,
- c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,
- d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung sind,
- e) angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von seinen Mitgliedern verlangt.

2.2 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

II. Benutzung städtischer Sportstätten

1. Allgemein

1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen Sportstätten stehen allen ortsansässigen Sportvereinen gemäß Paragraph I Absatz 2, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungsordnung zu ersehen.

1.3 Für die Nutzung der Sportstätten zahlen die Sportvereine (Vielnutzer) einen Kostenbeteiligung pro aktivem Mitglied in Höhe von 10.00 € pro Jahr an die Stadt. Die aktuellen Mitgliederzahlen sind jeweils am Jahresanfang bis spätestens 31. Januar, unaufgefordert dem Magistrat mitzuteilen.

Vereine oder Gruppierungen, die die Sportstätten nur wenig nutzen (z.B. ein Stunde pro Woche) zahlen eine stündliche Nutzungsgebühr, analog der Gebührenordnung für die DGH's und das Bürgerhaus.

III. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung

Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.

IV. Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

V. Widerruf

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Neu-Anspach,

DER MAGISTRAT